

# Gemeinde Schweindorf

## Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hamm- rich I b und II a“

### Abwägungsvorschläge

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

**04.03.2026**

 **e s e n s**

Hafenstr. 20

26603 Aurich

Tel.: 0 49 41 - 990 13 63

Auricher Straße 17b

26427 Esens

Tel.: 0 49 71 – 20 04 70

Die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 08.12.2025 bis zum 19.01.2026 statt.

Es wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und von denen 21 Stellungnahmen eingereicht wurden.

Stellungnahmen von Bürgern bzw. der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen:

Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ keine Bedenken bestehen:

| <b>Stellungnahme</b>   | <b>Abwägungsvorschlag</b>  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>1. ExxonMobil Production Deutschland GmbH (01.12.2025)</li><li>2. DMT Engineering Surveying GmbH &amp; Co. KG (01.12.2025)</li><li>3. Amprion GmbH (03.12.2025)</li><li>4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland (04.12.2025)</li><li>5. Deutsche Telekom Technik GmbH (04.12.2025)</li><li>6. EWE NETZ GmbH (04.12.2025)</li><li>7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dezernat 42 Luftverkehr (11.12.2025)</li><li>8. Ostfriesische Landschaft (12.12.2025)</li><li>9. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (19.12.2025)</li><li>10. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg (06.01.2026)</li><li>11. Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dornum-Resterhufe (26.12.2025)</li><li>12. Vodafone GmbH (06.01.2026)</li></ul> | <p>Die Hinweise in den Stellungnahmen Nr. 1 – 16 werden zur Kenntnis genommen.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>13. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich (07.01.2026)</b></p> <p><b>14. Deich- und Sielacht Harlingerland (12.01.2026)</b></p> <p><b>15. Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ochtersum (13.01.2026)</b></p> <p><b>16. Landkreis Aurich (19.01.2026)</b></p> |  |
|--|--|

Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:

| Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag   |
|--|--|
| <p><b>17. Ericsson Services GmbH (04.12.2025)</b></p>  |  |
| <p>Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Um eine qualitativ hochwertige Betrachtung zur Beeinflussung von Richtfunkstrecken liefern zu können, bitten wir um Mitteilung der Eckkoordinaten des Plangebietes.</p> <p>Vielen Dank für Ihre Bemühungen.</p> | <p>Der Ausschnitt aus der Aufhebungssatzung hat die Koordinaten (Grad Minuten Sekunden / WGS84):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nordwestkoordinate (NW): 7E 25 29 53N 37 29</li> <li>- Südwestkoordinate (SO): 7E 28 0 53N 36 5</li> </ul> |

### 18. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (13.01.2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich des o.g. Gebietes befinden sich keine Versorgungsleitungen des OOWV. Angrenzend bzw. im Zuwegungsbereich sind Versorgungsleitungen vorhanden.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass diese Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.

Bitte beachten Sie bzgl. der Leitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.

Bei dem geplanten Repowering ist darauf zu achten, dass Baumaschinenarbeiten im Leitungsbereich nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.

Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:

- Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren.
- Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen.
- Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden.

Zur Kenntnis genommen und ist bei einem Repowering der bestehenden Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.

Die Erstellung von Gutachten, die Kostenübernahme und die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen ist bei einem Repowering der bestehenden Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz seitens des Vorhabenträgers zu berücksichtigen.

|  |   |
|--|---|
| <p>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.</p> <p>Die Vorgehensweise bei Annäherung an unsere Leitungen ist mit uns abzustimmen. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der angrenzenden Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Leiter Herr Söhlke von unserer Betriebsstelle in Harlingerland, Tel: 04977 919211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <a href="mailto:stellungnahmen-toeb@oowv.de">stellungnahmen-toeb@oowv.de</a> zu senden.</p> | <p>Die Lage der Versorgungsanlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wurde berücksichtigt.</p> |
| <p><b>19. PLEdoc GmbH (13.01.2026)</b></p>   |   |
| <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich- rechtlichen Verfahren beauftragt.</p>   | <p>Zur Kenntnis genommen.</p>   |

|  |   |
|--|---|
| <p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. In der beigefügten Geltungsbereichsübersicht (M 1:9000) haben wir den Trassenverlauf der eingangs aufgeführten Ferngasleitung dargestellt und mit Kenndaten versehen. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Ferngasleitung aufgrund des gewählten Maßstabes hier nur grob erfolgt ist.</p> <p>Auf die Übermittlung der Bestandspläne haben wir an dieser Stelle verzichtet, da es sich hier um ein Aufhebungsverfahren handelt. Im weiteren Verfahren können wir Ihnen diese auf gesonderte Anfrage zur Verfügung stellen.</p> <p>Wie wir der Begründung unter Punkt 1.1 entnehmen, dient die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 dazu ein Repowering der Bestandsanlagen zu ermöglichen. Die Ferngasleitung quert den südwestlichen Teil des Geltungsbereichs zur Aufhebung.</p> <p>Wir erheben gegen die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 "Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a" keine Einwände, bitten jedoch zu veranlassen, dass wir am geplanten Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Repowering der Bestandsanlagen beteiligt werden.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bestandspläne sind seitens des Vorhabenträgers zu beachten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen und ist bei einem Repowering der bestehenden Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.</p> <p>--</p> <p>Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird federführend vom Landkreis Wittmund durchgeführt.</p> |
|--|---|

| <b>20. Landkreis Wittmund (14.01.2026)</b>   |                     |
|--|---------------------|
| <p>Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Fachbereiche meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten.</p> <p>FB 01 Steuerung und Kreisentwicklung</p> <p>FB 32 Ordnung</p> <p>FB 40 Schulen, IT, Gebäude</p> <p>FB 50 Jugend und Soziales</p> <p>FB 53 Gesundheit</p> <p>FB 60 Bauen</p> <p>FB 68 Umwelt</p> <p>Zweckverband Veterinäramt Jade Weser</p> <p>Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. FD 60.1 Bauordnung</b></p> <p><b>Bau- und Bodendenkmalpflege; Brandschutz; Immissionschutz</b><br/>Keine Anregungen.</p> <p><b>2. FD 60.2 Planung</b></p> <p><b>Raumordnung und Landesplanung</b><br/>Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p> | <p>--</p> <p>--</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Bauleitplanung</b><br/>Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle.</p> <p>Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formalrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.</p> <p><b>3. FD 68.1 Natur- und Klimaschutz</b></p> <p><b>Naturschutz</b><br/>Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p> <p><b>4. FD 68.2 Wasserwirtschaft / Untere Wasserbehörde</b></p> <p><b>Abwasserbeseitigung / Grundwasserschutz</b><br/>Beim Rückbau der Anlagen ist der ordnungsgemäße und umsichtige Umgang sowie die fachgerechte Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe unbedingt zu berücksichtigen. Neben der Verfüllung von Hohlräumen und Herstellung der Oberflächen im Hinblick auf die Ermöglichung der landwirtschaftlichen Nutzung ist darüber hinaus auch die Wiederherstellung hydrogeologischer Strukturen im Sinne des Grundwasserschutzes unbedingt zu gewährleisten.</p> <p><b>5. FD 68.3 Abfallwirtschaft / Untere Abfallbehörde</b></p> <p><b>Abfallentsorgung</b></p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>--</p> <p>Dies ist seitens des Windenergieanlagenbetreibers zu berücksichtigen.</p> |
|---|--|

|  |   |
|--|---|
| <p>Gegen den Rückbau und die Neuerrichtung und Betrieb im "Windpark Holtriemen Hammrich Ib und Ila" bestehen aus abfallrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen bekannt.</p> <p>Hinweis:<br/>Bei der Neuerrichtung der Kranaufstellflächen sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu berücksichtigen. Die im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zur Verwertung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen bzw. zuführen zu lassen, Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen.</p>   | <p>--</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist seitens des Windenergieanlagenbetreibers zu berücksichtigen.</p>  |
| <p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen ebenfalls grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es ist, laut NIBIS Kartenserver, stellenweise mit Sulfatsauren Böden zu rechnen. Entsprechende Auflagen und Hinweise zu sulfatsaure Böden sind zu beachten.</p> <p>Hinweis:<br/>Entsprechend § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) haben die Pflichtigen dabei Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Besonders sind die Forderungen des § 6 bis 8 der BBodSchV zu beachten. Des Weiteren sind die DIN 19731 und DIN 18915, die die Anforderungen an den Ausbau und die Zwischenlagerung von Bodenaushub beschreiben, wie zum Beispiel die separate Lagerung von Mutterboden, Vermeidung von Verdichtung, Vernässung und Veränderungen im Gefüge, zu beachten.</p> <p>Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)</p> | <p>--</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und sind seitens des Vorhabenträgers zu beachten.</p> |

zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

**Auflage sulfatsaure Böden:**

Die Baumaßnahme für die Windenergieanlage findet in einem Gebiet statt, wo mit dem Auftreten von potenziell sulfatsauren Böden zu rechnen ist. Ist bei dieser Baumaßnahme ein Ausbau der "potenziell Sulfatsauren Böden" nicht zu vermeiden, muss das anfallende Material gemäß den Grundsätzen und Pflichten des KrWG verwertet bzw. beseitigt werden.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Hannover hat zwei Arbeitshilfen zum fachlichen und rechtlichen Umgang mit sulfatsauren Böden herausgegeben (Geofakten 24 und 25). Diese sind zu beachten. Folgende Punkte sind beim Umgang mit sulfatsauren Böden zu beachten:

- Aushub von aktuell oder potentiell sulfatsauren Böden nicht mit unbelasteten Böden vermengen,
- Ggfs. schichtweiser Aus- und Wiedereinbau,
- eine Zwischenlagerung der PASS- Böden sollte nur auf angrenzenden Flächen mit gleichartiger Vorbelastung stattfinden,
- kurze Lagerzeit (< 1Woche) der Aushubmassen in erdfeuchtem Zustand, ggfs. ist das Material vor Austrocknung durch Befeuchtung oder eine Folie zu schützen,
- eine Absenkung des Grundwasserspiegels (Wasserhaltung) ist auf das notwendige Maß zu beschränken (Gefahr der Belüftung),
- ggfs. ist das Einbaumaterial zu kalken, um Versauerungstendenzen, die beim Umlagern der Böden entstanden sind, zu neutralisieren.

Weiterhin stellen PASS-Böden auch ein erhebliches Gefährdungspotential für Betonbauteile dar, die in Kontakt hierzu stehen (Baufundamente). Durch den Säure- bzw. Sulfateinfluss werden Betonbaukörper in ihrer Stabilität geschwächt.

Da bei der Maßnahme mehr als 3 000 qm durchwurzelbare Bodenschicht beansprucht wird und potenziell sulfatsaurer Boden vorhanden ist, ist die Maßnahme gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchV, gültig seit dem 01.08.2023, durch eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19636 zu begleiten. Die BBB ist im Vorfeld bei den Planungen mit einzubeziehen und sollte Weisungsbefugt sein.

Vor Maßnahmenbeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde die BBB zu benennen.

Weitere bodenschutzrechtlichen Auflagen:

Erdarbeiten sind zeitlich bzgl. der Bodenfeuchte gem. den Anforderungen der DIN 19731 sowie DIN 18915 zu wählen.

Das Befahren des Bodens mit schweren Maschinen sowie das Lagern von WEA Segmenten und Baumaterial ist nur mit Schutzmaßnahmen wie Bodenschutzplatten (Lastverteilungsplatten) bzw. Baggermatten vorzunehmen.

Das Befahren von ungeschütztem Oberboden oder abgelagertem Boden ist zu vermeiden.

Oberboden muss von allen Betriebs- und Bauflächen abgetragen und bis zum Wiedereinbau fachgerecht zwischengelagert werden. Der großflächige Auftrag auf bestehende Bodenflächen ist nicht möglich. Eine Trennung der Bodenschichten ist sicherzustellen. (Oberboden/ Unterboden).

Stauässe ist bei der Lagerung der Bodenschichten zu vermeiden. Die Bodendepots dürfen nicht befahren werden.

Lager- und Arbeitsflächen sind vor Einträgen durch wassergefährdende, auslaufende Flüssigkeiten oder Baumaterialien sowie Abfällen zu schützen.

Bei einem v.g. Stoffaustritt in den Boden ist dieser auszutauschen. Eine Rekultivierung von temporär genutzten Flächen ist gem. den Anforderungen DIN 18300, DIN 18915, DIN 19731 wiederherzustellen.

Beim Einbau von Oberboden sind die Anforderungen der § 6- 8 BBodSchV einschlägig zu berücksichtigen. Handlungsanweisungen und Qualitätsvoraussetzungen für den Rückbau der WEA, die Demontage, das Recycling und Verwertung sind in der DIN SPEC 4866 festgelegt.

Der Rückbau der WEA hat so zu erfolgen, dass eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Folgenutzung sowie eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz sichergestellt werden.

Die Beseitigung von Baustoffresten, die Bodenlockerung/Tiefenlockerung, die Herstellung eines dem Gelände angepassten Planums des Oberbodens, die Wiederaufbringung des separat zwischengelagerten Oberbodens und die Wiedereinsaat ist sicherzustellen.

Stoffliche Bodenbeeinträchtigungen sind zwingend zu vermeiden. Insbesondere bei Arbeiten der Zerlegung der Anlagen. Schneidmassen sind ausreichend zurückzuhalten und dürfen nicht in die Umwelt gelangen.

Die Anforderungen der DIN 19639 sowie die LABO-Schrift "Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen" ist anzuwenden um eine Schädigung der Bodenfunktionen durch stoffliche und physikalische Beeinträchtigungen gem. § 3 Abs. 1 Bundesbodenschutzverordnung weitestgehend zu verhindern.

**21. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (16.01.2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de). Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname NETRA- Erdgastransportleitung 9062 Dornum - Etzel  
Betreiber Open Grid Europe GmbH  
Leitungstyp Gashochdruckleitung  
Leitungsstatus betriebsbereit I in Betrieb

Objektname HD\_PN84  
Betreiber EWE NETZ GmbH  
Leitungstyp Gashochdruckleitung  
Leitungsstatus betriebsbereit I in Betrieb

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 die zwei genannten Gashochdruckleitungen verlaufen.



Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverfügung.

Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.

Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverfügung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen. Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.

Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.

#### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrund-

Die weiteren Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

derkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

--

Zur Kenntnis genommen.